OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702711/3/KPe

Datum: Linz, 20. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des N H, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.10.2023, GZ: 0064394/2021 AS/VS, wegen Übertretung der 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.10.2023, GZ: 0064394/2021 AS/VS, wurde dem Beschwerdeführer zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 27.03.2021 um 22:25 Uhr in 4470 Enns, Forstbergstraße 1a, Parkplatz Unimarkt, das Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen LL mit einer weiteren Person, nämlich E R, die nicht mit dem Beschuldigten im gemeinsamen Haushalt lebt, benützt, ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben. Der Beschwerdeführer habe damit gegen § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021, iVm § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, iVm § 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, BGBl. II Nr. 58/2021, verstoßen. Gemäß § 8 Abs 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 40 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde vom 20.10.2023, welche lautete wie folgt:

„EINSPRUCH DER STRAFE
mit folgendem Zeichen
0064394/2021 AS/VS

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich (N H, X) erhebe hiermit Einspruch gegen die Maskenpflicht vom 27.03.2021 um 22.45 in E, F-straße. Ich würde Sie bitten mir weiter mitzuteilen, wie ich nun weiter vorzugehen habe. Danke im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

N H“

I.3. Mit Schreiben vom 06.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit dem dem Beschwerdeführer am 27.11.2022 nachweislich zugestellten Schreiben vom 14.11.2023 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschwerdeführer unter Zitierung des § 13 Abs 3 AVG (iVm § 17 VwGVG) auf, bis spätestens 2 Wochen ab Zustellung (einlangend beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) mitzuteilen, in welchem Umfang (Schuld und Strafhöhe oder nur Strafhöhe) und auf welche Art (Begehren) über die Beschwerde abgesprochen werden soll. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, auch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, bekannt zu geben. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass ansonsten die Beschwerde zurückgewiesen werden wird.

I.5. Innerhalb der zuvor genannten Frist langte beim erkennenden Gericht kein Schreiben des Beschwerdeführers ein.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie den gerichtlichen Akt. Gemäß § 44 Abs 2 VwGVG konnte eine Verhandlung entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten verwaltungsbehördlichen bzw. dem gerichtlichen Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im verfahrensgegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, lautet auszugsweise:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
[…]“

III.2. Die im verfahrensgegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. Nr. 58/2018, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]“

III.3. Dem Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 20.10.2023 sind keine Gründe zu entnehmen, auf welche sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses stützt. Nicht zu entnehmen ist dem Schreiben ebenfalls das Begehren bzw. der Umfang der Anfechtung. Diese (formellen) Mängel sind nach § 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähig (vgl. etwa VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121, mwN).

Nachdem der Beschwerdeführer dem seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erteilten Mängelbehebungsauftrag gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG nicht binnen der in diesem Schreiben genannten (hinsichtlich der Dauer als ausreichend lange zu qualifizierenden) Frist nachgekommen ist, war die Beschwerde zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner